

Sonnabends, den 28. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

18.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Dorans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lebnu, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, edr gehohlen worden: Diese werden sodann angefügter Personae welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbiges zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Exportirten, wie auch angekommenen, Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Vier: Brod und Fleisch-Tare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Dor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen aus angekommenen Schiffen.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch gegründet befinden worden, daß durch die weitläufige Abschaffung dcr denen Intelligenz-Blättern inserirten wiedinen Subhastationen, Liquidationen, und an dem Justiz-Sachen, das Dukter-Lohn jährlich auf etliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden färmliche unter der Regierung stehende Magistrate und Gerichte bedurch angewiesen und befchiligt, sich bey denen nöthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inserirten werden, aller möglichsten Curse zu bekleigen. Signatum Stettin den 10ten Marthi 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemerkt und erlassen befunden worden, daß durch die weitläufige Abschaffung derselben, denen Intelligenz-Blättern zu inferirenden Subhastationen, Liquidationen, Curationen, Notificierungen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich um etliche hundert Reichsthaler vermehret wolle; Und werden also sämtliche unter der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer stehende Land-Räthe, Beamte, Magistrate und Gerichte, hiervon angewiesen und befehligt, sich bey denen notthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inferiret werden, mit Begehung aller unmöglichkeiten, kurz zu fassen, und darin nur die Esentialia zu exprimieren, wiebzigfalls dieselbigen zu geworrtigen haben, das dergleichen weitläufige Artikel von dem hiesigen Addres-Comitie zurück gegeben, und ungebrückt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belaufern, davon 2. z. 4. oder mehr Groschen, nach Proportion, gezahlt werden sollen. Signatum Stettin den 19ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Cammer-Congellistien Granow Dünster, Besitz, und zu Stargard subhastiert, weil die Erben, wo unter anno 1740 Anordnungen sind, solches, um zu ihrer Auslehnung und gelangen, obthia finden. Das Haus althier ist in der Delger-Straße, auf der Herren-Freyheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 32 Fuß, von drei Stogen, massiv gebaut, und gewölbte Keller, auch einen Flügel von zwei Stogen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die L. r. der Werkmeister 1245 Rthlr. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wallweder-Straße belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36. Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer- und Zimmermeister, mit der Ansicht, daß daranfang ungesetz 2 Thlr. jährlich Oners haften, auf 286 Rthlr. 8 Gr. verrechnet werden. Da nun Terminus ad licetandum von der Königl. Regierung auf den zoten Mart. zum ersten, den zoten April zum anhören, und den 28ten May zum zum ersten und lastenmahl angezeigt worden, wie bis in Stettin, Stargard und Gollnow offizielle Proclamata besagen; So haben sich die Licitantes vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Weißbietenden die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 19ten Februar 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Verkaufung des auf der Moritzfelber Radung, im Utreke Colbey, beständlichen Eichen-Bächen- und Eichen-Holzwerke zu haben gesetzungen worden tun, sind Termine Licitations auf den zten, 10ten und 17ten May c. überabzumit; Welches hiervon den Schiffen und andern Holzschiffen belande gemacht wird, um, wenn ein oder anderer dieses Holz erhandeln, und auf seine Kosten schlagen und ansahnen lassen will, sich in gedachten Terminis auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer selbst einzufinden, um darauf diehnen zu können, wie denn mit dem in ultimo Termine bleibenden Weißbietenden desfalls geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 19ten April 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Königl. Amts-Wasser-Mühle zu Marienfelde, bey welcher künftig in 12 Schritte Aufsatz an Landung zugelassen wird, auf Erd- und Eigentümungs-Recht per modum Licitations öffentlich verkaufet werden soll, dazu auch stote bereits Licitations-Termine anberahmet gewesen, in schlauen ob-thi einnehmbarer Käfer gefunden, mitin zu erblicher Verkaufung dieser Mühle dray andwertete Licitations-Termine, als auf den 12ten Martii, den 1ten April, und den 28ten May s. c. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiervon bekannt gemacht, mit dem Vorzügen, daß diejenige, so besagte Mühle erb- und eigenhümlich an sich zu bringen Lust haben, sich in denzen angesetzten Terminen, bey früher Tag-zeit, an- der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both ad Protocolum aben, und gesäßtztet können, daß die qual. Wasser-Mühle demjenigen, welchen das Meiste Zub. Kauf-Pretium offerret, und die beste Conditioes eingedacht, im letzten Licitations-Termin, bis auf hoch Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Februar 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als zu erblicher Verkaufung der Stadt-Wall in Griffenberg, Termine Licitations auf den 4ten, 10ten April, und den 28ten May s. c. vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird solches dem Publico hiervon bekannt gemacht, und können dienen, so Wallen haben diese Mühle erblid an sich zu kaufen, sich in gedachter Terminis althier des Morgens um 9 Uhr einsfinden, ihren Both ad Protocolum aben, und geworrtigen, daß in ultimo Termine solde Mühle plus Licitatio, bis an erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bei Anclam soll das in der Burgstraße, zwischen dem Schlächter Hockmann, und Weißgärtner Mepas, einen elegante Wohnhaus, des seligen August Friederich Kargow, gewesenen Brancis und Konstancie, nebst dauer dazu gehörigen Pertinenzen Stücken, als eine Wiese von 14 Schrod; Nordwerts, einem Wörelände von 2 Schrod; auf einer Haußplatte, am Bergsworther Steige, und einem Garten vor dem Preußischen Thore besitzen, welcher Garten aber mit dem Haußwurde Gehn für ein jähnelndes Grund; Gley: 2 Mähr. 6 Gr. von Ecken zu Ecken verschrieben, dieweil die Wiese mit einem Stiel- und rechten Linde eingeschlossen sein muss, allerzudächst Königl. Verordnung gemäß schriftet worden. Das Haus ist an der Straße massiv, daran 2 Stufen, 1 Rüste, ein Brückens, 2 Räumern, 1 große Stube, massiv Schornstein, und 3 Koraboden, unter denselben aber ein kleiner Balken-keller. Im Hintergesäßt sind unten 2 Räumern, und ist überwurts wölbt. Godann ist noch ein als Hintergesäßt wie eine Stube, und einzigen Bildkästen, insgleichen eine Pütze und alletheil im mittelmäßigen, thello auch im schlechten Stande. Das Haus nebst Hintergesäßt ic. 18 zu 616 Mähr., die Wiese, die sie nur kugt, zu 40 Mähr. das Wöreland zu 20 Mähr. und der Gartig, nach Maßgungung des Grundgeldes, zu 45 Mähr., und also alles zusammen zu 731 Mähr. verkaft. Liebhaber können sich den 25ten April, den 22ten May, und 20ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Neulandischen Bayern-Gericht einfinden, und darauf hieden, da dann der Meistrichthenden im letzten Termine, den 20en Juuli a. c. des Aufschlags zu gerichteten.

Nachdem der königliche Prinz, die Ober-Fluutwacht und Commandeur des Hochlöblichen Regiments rücklich Regiment, Besitzer von der Goltz, sei in der Stadt Greiffenhausen an der Oder, eigentliches Haus und Zuböhör, als Acker und Wiesen, nicht bestellter Winter- und Sommerfrost, und dessen drey beständlichen Pferden und Kühen, aus der Hand zu verkaften reservirt; So können die Liebhaber in gleichem Hause und Zuböhör, eines guten Accommodement gewidrig seyn, und sich bey dem Herrn Ober-Fluutwacht selbst in Berlin, bey dem Herrn Hauptmann von Bencendorff in Greiffenhausen, und bey dem Königl. Regierung-Secretario Herrn Zabel in Stettin melden, und den Kauf-Aufschlag ic. Eröffnung des darinnen angegebenen Ettagen erhalten.

Zu öffentlicher Licitation des Wolfsiden Hauses in Dörrwalde, so 92 Mähr. totret, und Verkaufung einiger alten Güter, werden heut und die gerichtlich geordnete Termine, so den 12ten und 26ten April, zugleich den 10ten May a. c. eintrafen, denen Käufern, und dem Publico bekannt gemacht.

Seligen Bürgers und Büßlers Joachim Rücken Ecken in Pöllitz, wollen ihr auf dem Lecker und schen Gelde belegene Stück Acker, auch eine daselbst belegene, und ihnen zugehörige Wiese, verkaufung Wer dieselbe zu kaufen willens, kan sich bey ihnen in Pöllitz meilen, und wegen der Kauf-Gelder mit ihnen accordieren.

Zu öffentlicher Verkaufung der in Concurs befindnen Mo- und Immobilien, des Verstorbenen Pastzschwader Heinrich Müllers, werden Termine Licitationis hämlich auf den 10ten und 16ten April, im gleichen 10ten May a. c. biehach zu Leidmanns Wissenschaft gehobt; damit die etwangen Liebhaber sich zu Reckhause melden können.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Grossen Küstow die Windmühle, wobei ihnen Güter, und Acker in 7 Gießel Aufser, sollen für 400 Röhle, verkauft werden; Wer nun Belieben hat, jetzt bestätigte Grundmühle zu kaufen, derselbe kan sich bey dem dortigen Müller melden.

Ad instantem des ja vorsätzlich verstorbenen Bürgers und Baumanns Michael Blasdon, Erben, und der unzählbaren Kinder Wormänder, soll eine vor dem Preußischen Thore dosselbst bestätigte Scheune, wobei auch zwei auf dem Ober-Gelde belegene eigentliches Hufen, in Terminis den 2ten April, 21ten April, und 26ten May a. c. öffentlich bey dem Bayern-Gericht Wormittags zu Rathshuse von 9 bis 12 Uhr licitiret, und in ultimo Termino des Meistrichthenden zugeschlagen werden; welches dem Publico dienrich bestätigt gemacht wird. Auch haben zugleich in dieis Termenis sämtliche Creditoren sub pena precisa sich zu melden.

Als sieb in dem Eichenen und Glüchten Schiff-Döll, in Städungen, Wandern ic. bestehend, wels die Haufen-Gasse zu Colberg, in denen Naugat, und Güldowischen, Rothenvierteler, Endlinster, und Prübbewünschen Blecken angewiesen, und zum Verkauf allergrädigst nachgegeben worden, in den legten Termino eine anständlichen Käufer gefunden, und derselb novus Termenis Licitionis auf den 10ten May a. c. anberuhet werden; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können die Liebhaber sich bestimmet Tages auf dem königlichen Amt in Colberg einfinden, und gewidrig, das wodurch dem Meistrichthenden sogleich zugeschlossen werden soll.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Colberg hat der Kapitain Herr Joh. Engelb. Powe, an den Fuhrmann Gottfried Petlesius, erb. und eigentlichlich verkauft, das ihm ehemalig gerichtlich aufgeschlagene, vor dem Galder-Thor, nehe an der Kuhbrücke belegene, ebdem Edelwands oder Wiedelsche Haus, nebst den drey beständlichen Garren und Scheune ic., und soll solches mit dem ehesten gerichtlich an den Käufer verlassen werden.

Zu Colberg verkaufte Herr Leo von Schlesien, circa drey, und einen Viertel Morgen Acker im Birnengelde, welchen seligen Herrn Bürgermeister S. H. von Schlesien Herren Eben, und Verkäufers eigenen Acker belassen, an den Bicker Meister Munkler, und soll das Geld innerhalb 14 Tagen ausgezahlt werden; Welches Königl. Verordnung nach hierdurch bestand gemacht wird.

Zu Daber verkaufte die Witwe Bodnern einen Garten, an den Bürger und Schneller Meister Mey jun. Welches nach allgemeinbläser Königl. Verordnung bestand gemacht wird.

Es verlaufen feligen Herrn Doctor und Bürgermeister Langen sämtliche Eben, die in der S. Johannis Kirche zu Stettin gehabendes Gewönde, an dem Bürger und Brauer Hu. Joh. Wilhelm Stipen, und soll der Kaufwerke darüber nächstens erschreit worden; Welches nach allgemeinbläser Königl. Verordnung hiermit bestand gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Die verhüttete Frau Cämmerei haben, will in ihrem Hause am Nödderberge in Stettin, die ganze zweite Etage, oder Oberlage, darin 3 Stuben, 4 Kammern, eine Küche mit einer Kammer, Hundecken, Garten und Lusthaus, einen gewölkten Keller, wovon Hols-Säcke vermieden, und für alles so gleich bezogen werden; Wer nun Billiken dazu zieget, las sich bei ihr melden, und darüber contrahieren.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Die vom Secretario Capitulii Herren Häglund, ehemalig eigenhändig gewesene, und gegenwärtig des neuen Diplomatischen Erben addicte beider Wohnhäuser, deren eines in der Pfandschmieden, und das andere in der Dobbin Straße zu Colberg belegen, sollen plus occidentis vermietet werden, und ist Terminus Licitacionis auf den zogen April c. anberabst; Es können sich also die Liebhaber bestimmten Tages zu Mähthouse einfinden, und gewährtsen, daß solche denen Meißtbleibenden sogleich zugestochen werden sollen.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als der mit dem zeitigen Pächter der hohen, mittel und kleinen Jagd, auf den Feldmarken Alte, Marp, Lutow, Warsz, und Röbelischen Anttheil in Bozelsang, Wnts Leckermünde, errichtets Contract, auf beworcktes Licitatio zu Ende geht, und dann diese Jagden anderweit in verpachtet werden, und ist Terminus Licitacionis auf den zogen April c. anberabst; Es können sich also die Liebhaber bestimmten Tages zu Mähthouse einfinden, und gewährtsen, daß solche denen Meißtbleibenden Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den zten April 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges-, und Domainen-Cammer.

Dennach die Königliche Preussische Universität zu Frankfurt an der Oder, entlassien, ihre vor dem Gübener Thor abdort belegzen Earthaus-Bierbrauerei, somit der dabej liegenden Biegelbrennerey, unterwoirt an den Weltbrauern auf 6 Jahr zu verpachten, und zu dem Ende der seie Jahre, 2te Januari, und 3te Julius dieses Jahres pro Terminus Licitacionis angeleget worden; Als haben alle diejenige, so diese Earthaus-Bierbrauerey, nebst der Biegelerey, auf sechs nacheinander folgende Jahre pachtweise zu übernehmen wollen, sind in denen obhmelbaren Terminen Vermittlung um 10 Uhr bey dem Officio Academicu hieselbst zu melden, darauf zu bieben, und zu gewährten, daß in dem letzten Termine, als den 3ten Juliius c. a. die Stadt solcher Bierbrauerey und Biegelbrennerey den Weltbrauern zugetheilt werden, auch gewölblich massen ein Contract hörbar errichtet und geschlossen werden solle.

8. Sachen so außerhalb Stettin verlohen worden.

Eis newisser Prediger, der im letzten Stargardschen Viehmarkt, zu Starzach, im Herausfahren, sein Spanisch Rohe aus dem Wagen baselbst verlohen; und bittet dahero ehrfroch, ihm davon, wo möglich, Nachricht zu geben. Er soll deswegen erläutert iron. Die Nachricht kan entmede bey dem Herrn Niemann in 3 Kronen, oder bey dem Herrn Apotheker Jüterbeck abgegeben werden.

9. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist einem Manne, welcher nach Stettin gereist, in Altstädt. Damm, ein Pack von dem Wagen geschnitten worden, worin 1 und eine halbe Maße, oder 24 Ellen sein pflichtiges Leinen, ein gepanztes Elche Ged. c. 10 Ellen großer Zwisch, 1 und eine halbe Elle Nesseltuch, eine Elle Klat. Soile dieses bemehlte Jamunden in zu Verkaufe gebracht werden, so wird gehoramt gehalten, es sogleich an sich zu nehmen, und dem Kupferschmid Mengdehl in Stettin Nachricht davon zu geben, es wird demselben ein guter Preis komponir, gereicht werden.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind ad instantiam Hans Ludwigs von Bollerbeck, wegen eines zu Warnitz im Preußischen Kreise, an die Gebrüder Schönsfelden verkaufsten Höfes, sämtliche Creditores ad liquidandum, die Lehnsherr der Geschlechte von Bollerbeck aber zu Bedachtung des Nährer Rechts auf den 2^{ten} Julii c. und zwar inspektive sub pena præclusi et perperui silentii. Signatum Stettin den 2^{ten} Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Gebrüder von Manteufel auf Colpin und Stein, alle und jede Creditores, an denen zwei Bauer-Höfen, so sie in dem Dörfe Dummadel, Greifenbergischen Kreises, von dem Landrat Reißmann relinquer werden, Ansprache haben, per Edicatos auf den 16^{ten} Maius c. mit der Commination citaret, das selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gebaeten zwei Bauern-Höfen und derseßlichen Relinquitio Prelio gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit emigrem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung, auf Anhahen Johann Artholzes Kinder Wormunder, das ihnen zugehörige Anttheit in Eassel, im Demminischen und combinirten Tretowischen Kreise, nemlich was vorhin des Altmasters von Holtzen, postea Obrist von Oberhennens Witte gehabt, auch von dem Waldeleben erbtlich erbaute, subhactare, wie solches die althier zu Stettin, Demmin, und zu Strelin in Mecklenburg in loco publico offigte Proclamatio mit unscherm befogen; Zugleich und auch darin die erwähnigen Creditores und Lehnsherrn, welche Ansprache an gebaeten Easselnerischen Anttheit Güthern haben, und bestreitiget zu seyn vermeinen, sub pena præclusi citaret worden; und zwar sowohl die Käfer als Creditores und Lehnsherrn, auf den 16^{ten} Julii c. Soichemnach wird selches hiermit befandt gemacht. Signatum Stettin den 2^{ten} April 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedreich, König in Preßien, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst c. c. Entbieten sämtlichen Creditoribus, so an den Güthe Witten und der Schäferen Damertow einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen Thron Christian von Schmidow zu Klein Guskow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hieben liegenden Supplicati angezeigt, wie das er obgedachte Guh Witten, nebst der Schäferen und feldmark Damertow vor der Hauptmannin von Schwerin, mit Consens ihrer Schne, für 7000 Thlr. erhandelt, indem deshalb mit ihr aufgerichteter Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edicatos in errichtet, mit alterunterthäniger Bitte, das Wir solche zu ertheilen allernächstig gerufen möchten. Wenn wir nun solchen Suchen statt gegeben: So eifren und laden Wir euch hiermit ernstlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termyn zu rechnen, eure Forderungen ad acta anzeigen, auch den 1^{ten} Maius schreislich kommend vor Unsrem Hofgerichte hieselbst zum Verhör, et ad liquidandum unauerschließbar erscheinet, und die Documenta zur Justification einer Forderungen, sodann in originali producere; wobei euch jedoch injungitur wird, beyzitter einen Advocaten anzunehmen, und denselben an einen Terminum mit genugsame Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entschlung der Güte sofort ans Erscheinen erfolgen könne, sub comminatione, das die Ausbleibende sodann præcludire, von dieser Gütern abgeswiesen, und ihnen eine eniges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschafft desfo besper gereiche, so soll eines davon hieselbst in Cölln, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlarke offigiert, und denein wöchentlichen Zeitungen inserirt werden. Wos nach c. Signatum Co. lin den 29en Januarius 1753.

(L. S.) C. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedreich, König in Preßien, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst c. c. Entbieten allein und jeden Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrats und Bürgermeister zu Colberg Johann Samuel Bohmen hinterlassnen Vermögen einige An- und Zulprade vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben bedruckt zu wissen, was massen der Postenstabs-Advocat Moritz Tybelius, ut Litt. Curator des erwähnten Hofrats Bohmen Kinder, vermittelst copiöslichen hieben gehobenem Supplicati, bey uns hieselben vorschicket, und angehalten, dass da das hinterlassne Vermögen des Hofrats Bohmen zur Bezahlung der in dem Inventario eingesetzten Schulden bey weiten nicht hinlänglich, Concursus daher erbittet, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörlig vorgeladen werden mödten. Wann Wir nun soldam Sachen statt gegeben, und Concursus à die obius concursificis zu eröffnen verordnet; So eifren und laden Wir euch hieslich, und Kraft dieser Proclamatio, wovon eines althier zu Cölln, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cölln angeschlagen, peremotio, dass ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termyn zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit notabelhaftesten Documenten, oder auf andre rechtliche Weise zu verificieren vermödet, ad Acta anzugezet, und den 18^{ten} Junii vor Unserm Hofgerichte althier euch gestelllet, die Documenta

cumenta zur Jusitification eurer Forderungen in Originali producet, eure Forderungen halber mit dem Contradicione und Neben-Creditoren ad Protocollo verbüdet, gütliche Handlung pfleget, und in dem Entschluß rechtliche Erklärung, und Locum in abzufassendes Priorität-Urteil gerichtet. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gesetzt, und ihre Forderungen gebührend jussificet, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worauf dieselben sich also zu achten. Signatum Cöslin den 26ten Martii 1753.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gotts Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Adm. zwischen Reichs-Erzbäume und Thürkst. ic. ic. Entwickeln allen und jeden Creditoribus, so an des Lieutenant Carl Christoph von Podemus zu Warden Vermögen, einzigen An- und Zufluch zu haben vermessen, Unser Grub, uns fügen auch hiermit zu wissen, wasmaßen wir in dem heute publizirten, und in copiöser Abdruck biebet benannten Verordn. Besiede denen vorgekommenen Umständen nach Edicatos von drey Monathen zu expediren veranlaßt haben. Solchemach eitren und laden Wir euch hiermit zu Polizei angegeschlagen, peremptorie, daß ihr a daco innerhalb drey Monathen, wovon vier Wochen für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermoget, ad Acta ansiget, auch in Termino den 26ten Juli, auch vor Unserer Hofgerichts alther unanrücklich zum Verhör gesetzet, raffen in folchen Termino eines theils der Lieutenanten von Podemus diejenigen Umgliedföale modurid in Abgang seines Vermögens gerathen, sub comminatione, das Fisci wider ihm Inhalt Cod. Risi. p. 4. Tit. 9 Sec. 2. verfahren solle, des Endes dem Advocate Fisci Eccl. zu vigilire, und gegen den Debitorum, wenn sich ein Dolus oder lax culpa bei der Sache beworthon sollte, die Notdurft zu beobachten ausgegeben werden, klar und deutlich erweisen muss; andern theils aber ist die Creditores, sowohl ratione cessionis honorum, als carnegorice zu erklären haben, als eure Forderungen ob insufficientiam et emergentem Concursum sub pena praeclusi, et perpetui silentii liquidant, die Documenta zur Jusitification eurer Forderungen sodann in originali producet, und darüber mit dem Rath Habersac, welchen Wir zum Contradicente constituit, ad protocollo verhandeln müsset, und hierauf in Entschluß der Güthe rechtlichen Besiedens, ratione Cessionis honorum et prioritatis Creditri zu gewährten haben. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gesetzt, und ihre Forderungen gebührend jussificet, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worauf ic. Signatum Cöslin den 26ten Martii 1753.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gotts Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Admischen Erzbäume und Thürkst. ic. ic. Entwickeln allen und jeden Creditoribus, welche an des verstorbenen Pastoris Christian Spilgärders zu Sudendorf Vermögen einzigen An- und Zufluch zu haben mögen, Unser Grub, und fügen denselben hiedurch zu wissen, wie über diese Spilgärdische Verlassenschaft, da aus dem davon ausgenommen Inventario sich ergiebet, best das er alicumus des Debitorum Nachlaß weit übersteige, und die inter nomina activa aufgeschriebne Höhe mehrheitlich inexibile sind. Als Wir nun auf Anhälften des Postmeisters Schulte zu Gollnow, die gesuchte Edicato zu einer gehörenden Worschung ad liquidandum veratlassen, und dem Syndico Onow zum Interim-Curatore, mit Consens der sich bisher gemeldeten Creditoren feststellt haben; So citizen Wir euch blemmt, und in Kraft ei-selbst Proclamare, wovon eines dies, das andere zu Gollnow, und das dritte zu Wassen angegeschlagen, peremptorie, daß ihr a daco innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 25ten Januarii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermessen, ad Acta ansiget, auch aldams auf Unserre ließigen Regierung vor denen Rathen, welche Wir sodann zu Kommissarien der Liquidation bestätigen werden, end gesetzet, die Documenta zur Jusitification eurer Forderungen in Originali producet, eurer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditore ad Protocollo verbüdet, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entschluß rechtliche Erklärung, und Locum in der abzufassenden Priorität-Urteil gerichtet. Mit Ablauf des Termino aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gesetzt, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages nicht gesetzt, und ihre Forderungen nicht gebührend jussificet, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin den 26ten Martii 1754.

Zur Königlichen Preussischen Domänen- und Communibz Regierung verordnete

Staththalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierungs-Räthe

(L.S.) v. Wachholz, Regierung, Präsident.

Da

Da über des verstorbenen Pastoris zu Lubbindorf Spitzgäbers Vermögen ob insufficientem Contrafut erfasst, und dieserhalb Creditores, welche an dessen Nachlaß eine Ansprache zu haben vermeinen, gegen den zten Junii a. c. ad liquidandum per Edicta, die hieselfür zu Stettin, Masuren und Sollin affigirt, vorgeladen; So wird solches hiemit sämtlichen Creditoribus zur Racheid und Abtung befandt gemacht, immassen diejenigen, welche in gebachtem Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehabend, immassen diejenigen, welche in gebachtem Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehabend, juzustitzen, pacifiziert, und von des Debitoris Nachlaß abherwiesen, und mit ewigen Stillschwießen belagert werden sollen. Signatum Stettin den zten Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche und Camminische Regierung.

II. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Bey der zu Anclam, im Anclamschen Eigenthum, angelegten Walkmühle, wird ein geschickter Waller verlanget. Es kan sich also ein solcher bey dem Fabrique-Inspecto Herrn Senator Schulzen in Anclam des nächstens melden.

12. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wann jemand ist, der sich bey einem einzeln Herrn auf Land, ohnewelt Stettin, begeben will, und das Räthen perfect versteht, derselbe kan sich bey dem Herrn Senator und Postmärter Köhler in Alten-Damm deshalb melden, und wird man sich, nachdem die Person ist, wegen des Gehalts mit ihm schon vergleichen.

13. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Es sind zu Schwanebeck im Ame Döllis 125 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer dieselbe zur Anteile beschreit, und die nötige Sicherheit stellt, derselbe kan sich bey dem Königl. Amts oder Pastore Locri melden. vierhundert Rthlr. so für corporibus justständig, stündig bestättigen und kan man sich dieserhalb bey dem Präposito Zerwol zu Werben melden.

Achtshundert Reichshäler sollen auf schwer Hypothek ginsbar bestätigt werden; Wer derselben bedürftig, und Sicherheit zu leisten im Stande ist, kan sich deshalb bey dem Criminal-Math. Möllern melden, und solche sofort in Empfang nehmen.

Es liegen 400 Rthlr. Legatrin-Gelder zur Anteile parat; Wer solche gegen Bestellung einer sichern Hypothek ginsbar übernehmen will, kan sich bey denen Predigern der S. Jacobi-Kirche in Stettin melden, und solde praktisch präsentieren.

Dreyhundert Reichshäler stehen zur jüngsten Bestättigung, bey dem Math. Anwalde Herrn Mohren bereit; Wer die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich deshalb melden, da ihm dann nach aller Möglichkeit gewissigt werden wird.

Es wird den 6ten May a. c. ein Capital von 200 Rthlr. einkommen; Wer solches gebrauchen, schwer Hypothek geben, und des Königlichen Pupillen-Collegi Consens dazubringen kan, wolle sich solchen halb bey dem Hofstrath Albinus, als Wormunde, melden.

14. Avertissements.

Da auf Anhahlen der Concordia Buschen, verehelichte Beronowsky, wider ihrem Ehemann Joseph Boszowsky, ob malitiosam deseracionem Edicta, welche hieselfür, zu Anclam und Stolpe zu affigieren veranlaßet; vermöge deren der Joseph Beronowsky, personario in Termino den 4ten Julii a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Klägerin verlesen, bey der Königl. Regierung hieselfür anzuseigen, und Beschrides zu gerichtigen; So wird solches dem Beronowsky hierdurch befandt gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalte zu gewährigen hat, daß er non malitiosa desertere declararet, die Eye aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vereheligen zu dürfen. Signatum Stettin den 16ten Martius 1753.

Von Ottes Graden, Wir Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Ämmerer und Churfürst ic. xc. Entbischen denen Jesu, Unsern lieben Getreuen, dem Geschlecht der von Jitzschke, welche an des seligen Major von Jitzschke Anteil Gutes Alt- und Neu-Jugelom ein Lehnsrecht zu haben vermeinten möchten, Unseren Gras, und geben euch aus anliegenden abschriftlichen Synopptica des mehrern zu erheben, was der Hescherische Advocatus Thobellus, ut Contradictor Jitzschke-Jugelomischen Concursus, nachdem die Ware sehr gedachten Anteil Gutes übergeben, wegen eurer Vorladung in verauflassen allenturthänigkeit gebeden. Wann Wir nun des Synoppticen Geschüd aller- gnädigst deservert haben; So ritiren und lahnhen Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatums, wovon

eines althier zu Edslin, das andere in Alten Stettin, und das dritte zu Stolp auffigert werden soll, reuich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste auf den 2ten April, der anderes auf den 14ten Maius, und der dritte auf den 20ten Junii präfaziert wird; vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, um euch zu erläutern: Ob ihr die Güthe Alt- und Neu-Lügden, welche nach der s Commissario aufgenommen sind, und ebenfalls abschriftlich hiebzuliegenden Carte auf 13217 Röble, 10 Gr. 8 Pf. gewürdiget und im Umlauf gebracht worden, relinuen wollet? Auf den Fall auch in ultimo Termino das Premium extimatum sofort zu erlegen; Wiedergewollts und wenn ihr in den angestzten Terminis nicht erscheinen möchtest, ihr wegen eures zu solchen Säthen etra habenden Lehrechts, gänzlich präcludiret werden sollet. — Wornach ihr euch zu achten. — Signatum Edslin den 1zen Martii 1753.

(L. S.)

S. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottess Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heiligen Romischen Reichs Erz-Erämmere und Charifisch ic. ic. Entbunden diesen Beffen, Unsern lieben Gereuen, sämtlichen Lehnsholzern an dem Suhe Dannewitz, denen von Mrossowen, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Biawitz, vermittezt eines vorgegebenen, und in Abschrift hiebey liegenden Supplicati angezeigt, wie das er nach geschlossenem, und sub A. producierten Kauf-Contract, das Gutte Mohnwitz eum pertinetius, von dem demnäbligen Lieutenant Schwerinschen Regiments, Capor Otto von Nassau für 3000 Röbtl. erhandelt hätte, und zu seiner mehrern Sicherheit nothig finde, auch per Edicatis citiren zu lassen, mit akterunterthänigste Witte, das Wir solche zu ertheilen, und alpier zu Edslin, wie auch zu Stolpe und Lauterburg auffzurüsten zu lassen, allernächstig gerufen möchten. — Dann Wir nun folchtem Schritt gegeben: So citiren und labden Wir Euch hieraus ernstlich, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, euch: Ob Ich bei obgedachten Gutte Dannewitz das Jus promiscuus zu exercitare, oder selbige zu relinuen, und respetive zu reservare gemeint seid? ad Acta zu erklären, auch den 1ten Junii a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhörl unausbleiblich zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicaten bezogene Kauf-Privilegium sodann parat zu halten, mit ertheiltem Befehl, beyzeten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugzamer Instruktion und gewiiger Böhmacht, zugleich auch zur Güte so vorzusehen, ihm auch eure Exceptions zum Terminum an die Hand zu geben, damit in Entfernung der Güte sofore finale Ekenntniß erfolgen könne. Mit Ablauf des Terminu aller sollen Herauf zu beschloßne geachtet, und diejenigen Lehnsholzern, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie beregetz Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaniges Lehn-Recht gebährend justizieret, nicht weiter gehöret, vor diesem Gutte Mohnwitz abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillzögeigen unterlieget werden. — Wornach Ich also befiehle zu acten. — Signatum Edslin den 20en Febr. 1753.

(L. S.)

S. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Krakow, Rügenwaldischen Amts, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea Küchin, seligen Herrn Pastors Bückers nachgelassene Witwe hieselbst, felig ab intestato und ohne Söhnes Eiben verborben. Da nun derer Nachlaß gewöhrd gerüthlich inventariert, und in gerichtlicher Verwahrung gebracht, man aber zur Zeit nicht weiß, wo dero recompensiae Eiben zurückbanen; und wird solches hiermit öffentlich bekandt gemacht; und da verlauen wil, das, in Berlin, und zu London in England die Verkörbene noch nahe Freunde nachgelassen; So werden diezelben hiermit citirer, in Zeit von drei Monathen, und zwar in Termino den 2ten Junii a. c. vor das Rügenwaldische Königl. Amts-Gericht in Schlosse, entweder in Person, oder durch genügmaße Gesollmächtigen zu melden, dero daran habendes Recht zu justificiren, und in der Erbschaft zu legitimiren, da denn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem errichteten Inventar denen rechtmaßigen Eiben die Erbschaft extrahiret werden solle.

Padem der Accise-Controleur Herr Oredator, von dem Mefferschmidt Meister David Nissen zu Edslin, sein in der Vorstadt an der Käfftersy belegenes Haus, mit allen dazu gehörigen Verhertenien, für 400 Rkt. erb- und eigenhändiglich vertraglich erstanden, und zum Lebentauß gehalten, dagehet sofort 5 Mr. aufschlachende Ostern 100 Rkt., und die übrige 300 Rkt. fünfte Michael a. c. alsdann der Käffter das Haus auch nur erl. in Besitz bekommt, bezahlet; Als wird solches hieburch zu jedermanns Notis gehabt, nur in dieser Zeit, wer daran einige Aufprache zu machen gedachten, soll entweder brym Klausur, oder gerichtlich vor die Gerichtung zu melden.

Der Kaufmann Herr Carl Rudolph Schwarz in Edslin, hat sein Haus am Markt, an Herrn Friedrich Ernst Raumann, für 1100 r. verkaufe, und derzgleich ihm solden und auf löslicher Jubilate zu veräußern; Solte jemand wider diesen Kauf-Contract etwas einzuhwend haben, so hat er sich gerichtlich vor die Gerichtung zu melden.

Zu Edslin will der Gattler Meister Ernst Schmidt jun. sein, von dem Schuhmacher Meister Koppen, für 260 Röbtl. erkaufstes Wohnhaus sich fürstlichen Verleb-Dag, als den Montas nach Jubilate gerichtlich verkauff lassen; Es wird also dieses biennit zu Jüdermanns Notis gehabt, damit diejenigen, so hieb wider etwas einzuwenden haben, sich ans Terminum melden, und ihre Jura decuircen können, widerigenfalls aber sie präcludiret werden mögten.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XVIII. Sonnabends den 28. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen;

In dem kleinen S. Johannis-Kloster ist guter fischer Saat-Haber vorräthig; Wer solchen benötigte, tan sich bei dem Kloster-Schreiber Gangen melden.

Zu Verkaufung des Brandenb. Hauses in Fort-Prennen, wird der letzte Termin auf den 2ten May angesetzt; Es können Liebhäder in dem Lassab. Gericht, Morgens um 9 Uhr ihren Sohth ad Protocollum thun.

Als Ich zu den 10t Städts ausgeschütteten und kopteten Eichen in der Armen-Heide, in dem angesetzten Termine auf den 2ten April, kein unehnlicher Käuer gefunden; so ist ein abermühliger Termi-
nus auf den 9ten May c. a. anberahmet worden; Es können sich also die Herren Käuer an dem be-
nannten Tage, das Morgens um 9 Uhr, in des Klosters Kasten-Lammer alßher zu Alten Stettin einzu-
fand, und ihr Sohth ad Protocollum geben.

16. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen auf Verordnung des Hochlöblichen Papillen-Collegij, die Sachen des verstorbenen Förster Stipels zu Prisborow, im Achte Gützow, zum Westen des hinterbliebenen Kindes, an dem Meißtäthchen den verkauf werden. Solche Sachen bestehen in einem goldenen Petzschier-Mug, Gewebe, Mans-
keller, Zinn, Kupfer, Betteln, allerhand hölzern Haushaltsware, wie auch Waggen, Pfau, und Akers Gerichte, eine Jagdt-Calesche, so noch ganz neu ic. Wer also Willen hat, von solchen Sachen etwas zu kaufen, tan sich in Termine den 1ten May c. Morgens gegen 9 Uhr in dem Forsthaus der Prisberruwo einfinden, da dann dem Meißtäthchen dientliche, so er erscheint, wird, gegen bare Bezahlung so fort abgeschlagen werden soll.

Auf die Königliche Biegirung dem Magistrat zu Mathe, unter dem 28ten Februarii c. ad instantiam des Unter-Offizier Meißtäth, contra den Accise-Inspector Petzschier, in punto debiti anbefohlen, des Accise-Inspectoris Meißtäth Hans pravissimatio zu submissum, und soldennach Termine Submissio-
natis auf den 1ten April, 1sten May und 12ten Junii c. (sicht aber den 1ten Junii, wo vorhin aus
Vorleben gefeget) anberahmet; so wird solches hierdurch bestätigt gemacht. Das Haus besteht aus
zv p Stagen, und sind darinnen vier Stuben, mit Cammin und Hammern, zwei gewölbte Keller, eine ge-
wölbte Darr, und zwey massive Schorsteine. Die Tore beträgt sic, wobei dem Stoll und Brunnens auf dem Hofe 1898 Schtl. Wer also in Erachtung dieses Hauses Gelieben trage, tan sich in vorher
sagten Terminis Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Rathshuse melden, seines Sohth ad Protocollum geben,
und plus licetans in ultimo Termine wegen der Addiction Wiedergabe gewarthaen.

Es wird hieamt fund gemacht, daß zu Greiffswalde eine neue holländische Windmühle mit zwey
Gängen, nemlich mit einem Weizen-Gang, und mit einem Roggen-Gang, den 2ten May an den Meißtä-
thenden eigentlichem soll verkauft werden; Es können diejenigen, welche diese Mühle zu kaufen wi-
lens sind, am obenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in der Stadt-Wassermühle derselbst sich einfinden,
und Handlung pflegen, und auf den höchsten Sohth des Aufschlages gerürtigen.

Zu Stargard soll Ehrenreich Ravenhagen Witwe, auf dem Werder liegenden Haus, nebst der das
Unter befindlichen Landung, an dem Meißtäthenden verkauf werden; so zu Termine auf den 18ten May,
2ten und 29ten Junii angesetzt; in weidam die etwawan Käuer vor dem Stadt-Gericht erscheinen,
ihr Sohth ad Protocollum geben, und im letzten Termine des Aufschlages gerürtigen können.

Es haben sich zwar zu dem Müllsden, am Markte liegenden Hause in Stargard, Käuer gemeldet,
wollt aber diesen Sohth an barer Bezahlung hauptsächlich gelegen; so vorzoldres sowohl, als auch noch
ein brauen-Stand in der S. Marien-Kirche, obseit des Markts-Standes, in der eicht. Bankte liegen,
dellen Liebhäder übermöhlen zum sellen Kauf gestellt. In diesem Hause sind 6 Stuben, nebst einem
Wohnkeller, darüber noch ein gewölbter Keller, und eine schüne gewölbte Darr, überhaupt aber zur
Brau-

Ordnung besonders bequem. Wer nun eines von beiden zu verhandeln belieben träget, kan sich bey den Erben, Vtern Mühlen, oder dem Bevollmächtigten, Meister Mandten, oder aber auch bey dem hochfürstlichen Stadtgericht hiflß melden, da denn ein annehmlicher Kauf beliebt werden wird.

Bey der Prinz- und Margaretschen Brandenburgischen Justitie-Cammer zu Schwedt, sind ad in-
stantum der sämtlichen Staaten des Eden- und Wormanders, die zu Veraden volegens Wassers, und
Schneide-Mühle, mit der gerichtlichen Fere à 2704 Röhl. 19 Pf. und die Schwedische Kug- und
Wind-Mühle à 1511 Röhl. 2 Gr. 6 Pf. per publica Proclamata zu jedermanns teilen Kauf anzuseh-
let; beliebige Künft am 1ten April, 2ten May, und 1ten Juuli c. a. um ihr Gebot ad Protocollum
zu geben, adiciret, und Creditores zugleich ad liquidandum ei verificandum praecat, sub pena pia-
censi ac perpetui silentio in ultimo Termino vorgesehnen werden.

Zu Greifenseburg soll auf Königliche Adprobation, der Stathölßische Cammerger Acker verkauft wer-
den; es können sich alle die Liebhaber in Termino den 10ten und 24ten May zu Rathaus Moritzburg um
9 Uhr melden, ihr Gebot thun, und des Zuschlages gewährig zu.

Es soll den 2ten May c. auf dem Margaretschen Amt Wildenbruch, eine Auction von allerhand
Handgeräth, Stühle, Tische, Spülbe, und andern dergleichen nuzbar, und sehr wohl conditionir-
ten Sachen gehalten werden; Wer also Lust hat etwas davon an sich zu laufen, kan sich in Termino eins
finden, muss aber bar Geld mitbringen, wos ohne desselbe nichts verfolgt werden wird.

Es soll des Ober-Inspector Büttners Hauses zu Pölis, im losfamen Lassischen Gerichte, auf den
1ten May, 2ten Juuli, und 2ten Juilli c. a. Morgens um 9 Uhr, substahtirt werden. Zu diesem Hause
ist ein Garten-Platz, welcher aber die Cammerger zu Pölis gehörig ist, liegen, wovon eine jährliche Recog-
nition derselben zu 12 Gr. bezahlt wird. Wer also dieses Hause zu laufen belieben träget, kan sich in ges-
dachten Terminen im Lassischen Gerichte in Stettin melden, und seinen Voth ad Protocollum geben.

Es soll des seigten Daniel Müllers Witwes Creditorum-Haus zu Pölis, welches daselbst in der Fischer-
Straße belegen, und von den Bewerkern zu 65 Röhl. 4 Gr. torice, denebß denselben bewerben Pers-
önlichkeit, als drey Mietzen, so es zu 18 Röhl. und zweyen Dreyen-Gäerten, wovon der eine zu 80 Röhl. und
der zweyte zu 25 Röhl. capire worden, geridellig verkaufet werden. Die Substahtions-Termine sind
auf den 1ten May, 2ten Juilli und 2ten Juilli c. a. präfigiert. Die Käuferre werden dahero ersuchen, ih-
re præfixis Terminis, Morgens um 9 Uhr, im Lassischen Gerichte zu Stettin zu erscheinen, und ihren Voth
ad Protocollum zu geben.

17. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Pöris hat der Bürger und Ackermann Peter Becklin, von dem gewissenen Kreis-Einnehmer
Oberkirchen, und nachher der combinierten Feuerwalde- und Saaliger Kreis-Casse, wegen eines Castens-
Defectus ingeschlagenen Akers, einen halben Morgen Wiesen-Camp, zwischen denselben kleinen Hospitalien,
und der Frau Bürgermeister Gothen belegen, von dem Herrn Erb-Canbrath von Broder, für 23 Röhl.
erdlich gelauft; weshalb Termius der gerichtlichen Verlassung auf den 2ten May z.c. angezeigt ist.

18. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietet.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Frau Regiments-Hofsdwey Offizieren ihrem Hause
am Rossmarck, und kleinen Wollweberstrassen-Ecke, im Vorder-Hause, ein Gaal und ein Alcovet, nebst
einer Stub und einer Kammer, und im Hinter-Hause zwei Stuben, nebst zwei Kammern, vermietet
werden sollen.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachtet.

Es wird bekannt gemacht, daß in der kleinen Papen-Straße, in dem gewissenen Wibrantschen Hause
eine Del-Mühle, so zwar noch einige Reparaturen nöthig. Da nun der Eigentümer diese Del-
Mühle nicht selbst bearbeiten kan, als soll selbige, wenn sich jemand dazu findet, verpachtet werden; und
ken sich derzange, welcher Belieben hat, diese Del-Mühle zu pachten, bey dem Eigentümer in selbigem
Hause melden, um die Conditions der Verpachtung zu erfahren.

20. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtet.

Wer Belieben hat, die 15 und einen Miertel-Morgen Land, welches auf dem Prinzipalen Gelde beles-
sen, und den Kindern des seligen Pastor Schmidt in Jünger zugehörig, in Pacht zu nehmen, derselbe
wollt; sich bey den gelösten Vorländern dieser Papillen, dem Pastor Mandelow in Jünger, und Pastor
Dittrich in Alten Gray melden.

21. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Demnach der dritte und letzte Liquidations-Terminus in dem Nördlichen Concurrenz, auf den 12ten May a. anzugesetzt; So werden hiermit sämtliche Creditoren, und besonders diejenigen, so noch nicht liquidiert, peremotorie eritreit, sich in gesuchtem Termine, Morgens um 9 Uhr, im Kaufmännischen Gerichte zu Stettin einzufinden, ihre Forderungen zu liquidieren, und mit gehörigen Documentis, oder auf andere rechte Weise zu justificiren, und mit dem Contra dicto Advocato Sander darüber zu verhandeln; falls sie aber nicht erscheinen, sollen sie für geschlossen angenommen, und zur Auferstzung einer Priorität ihres thiel Bestatt gemacht, und ihnen darunter ein ewigas Stillschweigen auferlegt werden.

22. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als der Knopfmacher Christoff Breitenfeld in Anklam, so heimlich davon gemacht, und diese dessen wenige hinterlassene Habseligkeiten Concursus excitaret worden; So werden der entlausene Christoff Breitenfeld sowohl, als sämtliche Creditoren des Breitenfelds, durch vorgesetzten, in denen abgesuchten Liquidations-Terminalia, also den 6ten April, 4ten May, und 17ten Juuli, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termine, sub pena præclaus et perpetui alienii, ad jutificandum et verificandum vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung, ad instantiam des Römisch Kaiserlichen Kammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickhoff, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an diesen im Randowfischen Kreise belegenen Guthe Lebbelin haben, nachdem er solches Anttheil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin wiederkauflich auf 20 Jahr veräußert, per Edictele zum ersten, andern, und drittenmal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 2ten Juilli c. eritreit, wie die in Stettin, Anklam und Ratzewalde affigirte Proclamata besagen, welche die Communion einverleibet, das die in solchen Termino Ausbleibend, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, sondern von dem verkaufsten Guthe und dessen Preiss abgrenzen, und in Anlehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturen Stettin den 14ten Martinis 1753.

Zu Ueckermünde soll des Bürger Martin Büttkers Haus, in der langen Straße, zwischen dem Oder- und Maltzahns Dachbalken, und Christian Milchens belegen, nebst dem Haus-Cavel, so zusammen zu 1400 Rl. gewürdiget werden, ad instantiam Creditorum gerichtlich v. kauft werden, wogegen Terminus Licitations auf den 26ten April, 24ten May, und 21ten Juilli angesezt, auch die Subsistations-Patente zu Possewitz und U. c. sind ebenfalls affigirat sind. Wer dieses Haus und Haus-Cavel kaufen will, kan sich in den angesetzten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Maltzahn melden, darauf diehen, und gewärtigen, dass im letzten Termine dem Kellierherren solches Haus und Haus-Cavel gegen bare Bezahlung zugeföhrt zu werden sollen. Solten sich auch sonsten noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprüche zu haben vermöhlen, so können sich dieselben in diesem angelegten Licitations-Terminis zugleich melden und Bescheides erwartigen.

Der bisherige Erb-Müller in Poslom, unter dem Königl. Amts Gramow, Meister Johann Lindhorst, hat seine daselbst beflegte Wasser-Mühle, an seinem Bruder Christian Lindhorst erb- und eigentümlich vereinigt. Es werden diejenigen, welche an die Wasser-Mühle in Poslom, oder an das Kauz-Pretium einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeilen, hiermit sub pena præclaus eritreit, dass sie den 10ten May a. c. stünd um 9 Uhr, vor dem Königl. Amts-Gerichte zu Gramow erscheinen, und ihre Anforderungen liquidiiren auch juziffern sollen.

Als des verstorbenen Bannek Christian Nißerauen zu Kortenhagen Erbteil, ihr zu Greifenhagen hasendes Sohn Wohl-Niss, und auf dassem Stadt-Gelde belegene eine Huſe Landes, zusammen an den daselben Bürger und Bauer Joachim Petersmann, für 900 Rthlr. erb- und eigentümlich verkaufet, und dem Käufer die gerichtliche Vor- und Abfassung auf den 12ten May c. über diese erkandene Immobilie erteiltet werden soll; So wird solches durch verdermäßliche, besonders aber denunzen, so an diesen verkauften Rittern und Grundstücken einige Anforderung haben, kann gemacht, um sich in præcuso Termine, den 10ten May, auf dem Markt-hause in Greifenhagen zu melden, um ihre Jura vornehmen zu können.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schüchters Meister Georgs Dehrels Witwen Haus, in der Brods-Scharren-Straße, zwischen dem Peter-Servi-Acceptor Eber, und Braun-Merwanden Doren Bernhard, cum pertinentiis, so zusammen auf 188 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich verkaufen, dafelbige zu Rathshouse von einem Hochdeut. Rath. Gaulden halber, gerichtlich verkaufen, und dem Meisterehenden addicctet werden; Diejenigen, ob welche solches zu kaufen, oder eine Anforderung daran zu haben vermeilen, sich den 20ten Mart. roten April, und 4ten May a. c. bestimmten Orts, Vormittags sub pena præclaus et perpetui alienii zu melden haben. Die diesenthal erteilte Proklamata sind zu Colberg, Elsin und Trepow affigirat.

Der Ausgewartier, Fürst Moritzischen Regiments Christian Heft, verlanget seine zu Cöslin am Nidel belegene Würde-Länder, an den Seiter Meister Quintus, um und für 39 Mdr. erlich und zum Todtens Rant; Wer hieran einige Ansprüche zu haben vermeint, muss sich s davo innerhalb vier Wochen gerichts machen; seine daran habende Forderung, oder bis Räher-Nacht beweisen, oder Proclamacion gewährt gewen; Weshalb dieses hiemit der Ordnung nach öffentliche bekannt gemacht wird.

Da die Forderer Stigel zu Pribbernow, im Amt Gollow, verstorben; so werden alle diejenigen, welche an denselben einige Schuldforderung haben, hiemit peremptorie eitiret, sich den 14ten May c. in Güldow auf dem Königl. Amt zu gestellen, ihre Forderung in continent zu just siezen, und nach geschaedener Handlung keine Bejchitung zu gewärtigen; Diejenigen aber so in diesem Termine sich nicht gekellen, wird ein ewiges Still-schweigen auferlegt, und wird zwar das hinterlebene Kind, noch dessen Vormund weiter jemanden responsabile seyn.

Von Gottes Gnaden Kurf. Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Cänsmer und Kurfürst, souverainest und offizier H. Thog von Schleben, souverainer H. von Oranien, Nassauzel und Wallensteig, wie auch der Grafschaft Giaz c. ic. Entbischen denen Creditoribus des seligen Pastoris Troles zu Persaniag, wie auch allen und jenen, welche an dessen Nachlass eine Ausprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und geben end aus beyzehendem abschriftlichen Supplicato des mehrheit zu erschein, wasmassen die Forderungs, Advocatus Moldenhausen, Litt-Curatorio nomine, seligen Pastoris Schätzen Kinder angezeigt, wie das er aus angeschicktem Ursachen, an end noch gewöhlliche Edicata zu extrahieren nötzig stude, mit alleruntertheilungster Bitte, d. h. Wir solche zu erhalten allernächstig gernhaben möchten. Wann Wie nun das Supplicato der Forderer bescreitet haben; So citieren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatos, daß Ihr s davo innerhalb 12 Wochen, vor von 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine peremptorie zu reden, eure elvangelische Forderungen mit unzwecklosen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zuflischen zu können vermeintet, ad Acta anzugezen, auch den 22ten Julii c. vor Iussern Progericht hieselbst zum Verhör unausbleislich auch gestellt, beigetzen einen Advocaten annehmen, und denselben mit genügmässer Instruction und gegeßeliger Vollmacht zugleich auch zur Seite vertheilt, in Termine die Documenta in Originali producere, darüber mit Supplicanten ad Protocollum verfahren, sältige Handlung pfleget, und in Entscheidung der Gute rechliche Erläuterung gewartet. Mit Ablauf des Termino sollen Acta für besdlossen annehmen, und diejenigen so sie nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiert, und von den verstreuten Pastoris Troles Vermögen gänzlich abgetrieben werden. Und damit diese Edicata zu jedermann's Notis desso besser gereichen, so soll ein Proclama davon allhier zu Cöslin, das anderes in Hammelsburg, und das dritte zu Neuen-Stettin öffentlich erscheinen, und denen Dateiligenz-Bogen inserirt werden. Wornach Ihr euch si achten. Signatur Cöslin den 16ten April 1753. (L.S.) V. d. v. Schwann. Vice-Präsident.

Der Hauptmann Anton Lubwys von Sydow, hat das im Soldinischen Kreise belegene Gut Zollen, von seinem Bruder Friederich Wilhelm von Sydow, an sich erlauset, und sind auf dessen Aufsuchen Creditores certos per Patennum ad Domum, incertos aber per publica Proclamata, welche zu Elsterin, Soldin und Stargard angeblasen seyn, gegen drei Termine, als den 22ten May, den 22ten Junii, und 22ten Julii c. a. vor die Neumärkische Regierung dergestalt citiert worden, daß sie ihre Forderungen, sie röhren her ex iure Agnacionis, Crediti hypothecae, fidei Commissi, Servitutis, oder sonst ex quoconque capite sie wollen, sobans anzeigen, ihre Documenta darüber acht Tage vor den letzten Termine copiellisch beprobrinzen, und solche in Termine ultimo mit denen Originalen befastzten, in rechter Zeit liquidieren, und darüber mit dem Befüderer verfahren, wiederholb. wob die ihren Außenbleiben gewärtigen, daß sie präcludiert, und mit ihnen Forderungen von dem Gute Zollen an dessen Kauf-Gelde abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll; weshalb solches dem Publico hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Der Lieutenant Marggräfischen Cassischen Regiments, Joachim Sigismund von Sydow, und dessen Brüder Anna Hedwig von Sydow, haben das im Soldinischen Kreise belegene Gut Crasen von ihrem Bruder Friederich Wilhelm von Sydow an sich erlauset, und sind auf dessen Aufsuchen Creditores certos per Patennum ad Domum, incertos aber per publica Proclamata, welche zu Elsterin, Soldin und Stargard angeblasen sind, gegen drei Termine, als den 22ten May, den 22ten Junii, und 22ten Julii c. a. vor die Neumärkische Regierung dergestalt citiert worden, daß sie ihre Forderungen, sie röhren her ex Jure Agnacionis, crediti, Hypothecae, fidei Commissi, Servitutis, oder sonst ex quoconque capite sie wollen, sobans anzeigen, ihre Documenta darüber acht Tage vor den letzten Termine copiellisch ad Acta bringen, und solche in Termine ultimo mit denen Originalen befastzten, in rechter Zeit liquidieren, und darüber mit dem Befüderer verfahren, wiederholb. wob die ihren Außenbleiben gewärtigen, daß sie präcludiert, und mit ihren Forderungen von dem Gute Zollen an dessen Kauf-Gelde abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll; Weshalb solches dem Publico hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Dem Publico wird bestande gemacht, daß ad instantiam der Frey Maria Elizagern, wegen einer an den Kaufmann Pfeiffer zu Stargard habenten, und auf dessen auf dem Prachtigen Felde belegene halbe Duke Land, radicirten Schuldforderung, in Entschied der Bezahlung, und da mehrere Creditores daran expectatives, als es gewischein dünkt, nach dem Bescheid vom olen April. c. a. Concensus erfaet, und besiegte der zu Stettin, Stargard und Wurtschafften Proclamatum, die Landtag sowohl in denzen Termos, als den 16ten May, 15ten Junii und 12ten Julii e. a. subhantet, als auch Creditores ad liquandum et deducendum Jura prioritatis sub præjudicio citire werden.

Bey dem Königlichen Uncts-Berichte zu Gälzow, werden alle und jede Creditorer, so an des Förster Sleypis & Wroßfelschaft, eine gegefundne Ans und Zusprache zu haben versetzen, auf den zaten May e. ad liquidandum et verificandum sub pone præclus er perpetui silenti citire.

23. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Als in denen Städten des Kriages und Domänen Reichs Eulematius Inspektion, noch verschledene Künstler und Handwerker mit Nutzen angesetzet werden können, und zwar 1.) zu Stolpe, ein Uhrmacher, ein Stumpfwürcker, ein Messerschmiede, ein Bürtzenbinder, ein Seifensieder, ein Säckler, ein Schwerdesfeger, ein Kordwärter, ein Stochschuhmärter, ein Kammwärter, ein Erzpomader, ein Bildhauer. 2.) Zu Edzin : ein Goldschmied, ein Bürtzenbinder, ein Körnmeier, zwey Käns- und Leinenweber, ein Nadeler, ein guter Frauenschneider, zwey gestraffte Zeugmacher. 3.) Zu Rügenwalde : ein lädiger Strumpfwücker, ein Strumpfwücker, ein Seifensieder, ein Bannmacher, ein Boder, ein Sattler. 4.) Zu Schwale : ein Seller, ein guter Luchmader, ein Nadelmacher, ein guter Drechsler, ein Mauerer, ein Kürsomer. 5.) Zu Danow : ein Dürzer, ein Glaser, ein Wissälder, ein Kießner, ein Handschuhmärter, ein Fächer, ein Messerschmiede. 6.) Zu Wubis : ein Blümmermann, ein Huthmacher, ein Kießner, ein Kießner, ein Klemperer, ein Kupfer schmiede, ein Stell- und Nadelmacher. 7.) Zu Zummelsburg : ein guter Stell- und Nadelmacher, ein Huthmacher, ein Kupfermacher, ein guter Grosßschmied, ein guter Kungs- und Lehnweber. 8.) Zu Pollow : ein lädiger Leder, ein Nade- und Stellmacher. 9.) Zu Neu-Stettin : ein Seidenhändler, ein Luchmader, ein Strumpfwücker, ein lädiger Grosßschmied, ein Stellmacher. 10.) Zu Nadebohde : ein Blemer, ein Seller, zwey Bischler, ein Nadelmacher. 11.) Zu Beertvalde : ein Zimmersmann, ein Mauerer, ein Kleinschmiede, ein Grosßschmied, ein Nadelmacher. 12.) Zu Lauenburg : ein lädiger Leder, ein Drechsler. 13.) Zu Bülow : ein Schlosser, der dasdage das Wremachen versteht, ein Nadelmacher, ein Paar Sarr, und Leinweber. So werden dienstigen, so etwas Belieben tragen, sich in einer oder anderer von bemelbten Städten zu erabilren, hiedurch invitiret, und denselben die Sichertheit gesagen, daß sie bey seifiger Arbeit ihr volles Auskommen finden werden. Die etwaige Rücknahme haben sich also bey dem Magistrat des Ortes, woselbst sich dieselben niederlassen wollen, nur weiter zu melden, und zu gewärtigen, daß denselben die in denen Königlichen Edictis als gesprosene Beneficia gehörig angewiesen werden sollen.

24. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey der Kirche zu Trisko, im Commissiven Synodo, zweihundert Reichshaler Cap'tal verräthlich, welche wieder auf eine sichere Oppothicit sollen aussetzen werden; Wosfern jemand in der Commissiven Gegend dieser Kirche solle vonnichten haben, so kan derselbe sich desfalls bey Pastore und Provisoribus gedachter Kirche melden.

Sowohl anstand Reichshaler Kreuziche Kinder Gelder, stichen zur Anlese, gegen sichere Oppothicit parat: Wer Pfandstände leisten kan, und Gelder benötigt, beliebt sich also bey die Verwunder, den Kaufleuten J. Fr. Gleimming, und Don. Graff zu melden.

Werdende Reichshaler Auxillen-Gelder, stichen bey die Kaufleute Claus jun. und Wos, gegen die erforderliche Sicherheit, minder zu beschätigen.

Es sind zehntausend Reichshaler ginsbar aussetzen; falls sich jemand findet, welcher solche zur Hölfe, oder gar angelinebt gesonnen, und keine Oppothicit zu beschaffen im Stande ist, derfelbe hat sich bey dem Herrn Hofrat Spalding zu Stettin zu melden, und kan das Geld praktisch praktisch gleich empfangen werden.

25. Avertissements.

Auf das Infernum, so der Herr Pfandbesitzer der Gleiches und Habefselb J. G. Fries, in der Intelligenz No. 15. sub titulo Avertissement fälschlich besorgen lassen, erwartet der Herr Commissarius Glaent zu Colberg; 1.) Daf er von seinem Schwager, dem Herrn Rentkant von Heyder, mit ein

der Vollmacht verfehen ley, auch solches dem Herrn Briesen genugsam beladet gemacht. 2.) Et regel seiner Frauen Illusorum an diese Güther als Mit-Erb interessirte. 3.) Die Regierung lange vor Massen-Befürdung schriftlich dem Herrn Pfandschiffen gehabt, und zwar extra judicialiter, woff der Religions-Contract nicht disponere, daß es gerichtlich geschehen soll. 4.) Die Meliorations-Liquidation nicht eher geschehen könne, als eilige Lage vor der Tradition der Güther, wie solches der Ordnung gemäß, auch propter casuum fortuitorum nicht ehr geschehen kan. Das also hat niemand durch Herr Briesen uns gegruindeten Vorwand abschrecken lassen dürfen, weil man im Stande ist, denselben überall gerade zu vereben. Und wird des Herr Pfandschiffen sich von selbst beschreien, das er auf den ertwischenen Fall unredt gehandelt, die Arrendatoren, so die Güther beschön, abgestreitet zu haben, weil er sodann pro domino bee Relucentem gerecht werden, und mit seinem Vermögen kosten müßt, imgleichen wegen der unvermeidlichen Deterioration.

Es hat in Görlin der Doktor Joachim Christoph Wroble, von dem Brauer Herrn Martin Olse, eine Schenkung, so vor dem neuen Thor, zwischen dem Herrn Jenisch, und Meister Michael Braggen Schenke inne belegen, für 76 Rthlr. künftig an sich gehabt: Da nun solche den Monat nach Jubilate, als bes vorstehenden Verlassungs-Tag, v. klassen werden soll; So wird solches hemist bekannt gemacht, und müssen dieseljenigen, so bewohner etwas einzurichten haben, sich innerhalb dieser Zeit melden, oder gewärtigen, daß sie hinsch mit ihrer Ausprache abgewiesen werden möchten.

Auf Königliche Adprobation sind in Grefenborg bey der neuen Schafferey Dantclmannshoff sechs Höfe anzuzeigen, die Höfe werden erlich überlassen, jetzt bekommt 20 und der zweyter Wagen Wagdehörungen guten cultivirten Acker, nebst hindernissen Wiesengrund, haben wenig davon zu präfizieren, und die sich selbst erbauen, seitlosen gewisse 300 Jahre. Wer auf diese vortheilhafte Conditiones solde Höfe erbauen und besessen will, kan sich beim Magistrat sogleich melden, nähere Umstände vernehmen, und aller Willkürigkeit gewärtigen.

Als des seligen Economi-Inspectori und Stadt-Posemesters Johann Meyers Witro, geborene Eva Maria Benissia, zu Alten Stettin vor langen vorherkommend ein Testament nachgelassen, zu dessen Eröffnung Terminus auf den aeten May c. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbehause, am Holz-Hollweide zu Stettin, angesetzt worden; So wird solches hemist einem jeden, so daran gelegen, öffentlich bekannt gemacht.

Zu Polzin verläuft Herr Cämmerer Ginnemann, seine am Tempelburgischen Thor belegene Schenke, an dem Bürger und Bäcker Johann Lübeck; Wer auch ein für reali daran zu haben vermeint, kan sich den aeten May c. zu Nahthause melden, alsdann dem Käufer ein gerichtlicher Contract gegenüber werden soll.

Der gewesene Einziger Johann Petersdorf in Rackebütt bey Prenglow, ist ohne Leibes-Eden verschoben. Wenn nun der dortigen Obrigkeit nicht bestande, ob derselbe, rüffer seitens in Starzard wohnenden Bruder, Capar Petersdorf, annoch Geistwirters, oder Gründwirter Kinder am Leben haben möchte; So werden desselben sämtliche Geschwister und Geschwister-Kinder hemist citiert, auf den 26ten May c. in dem Rackebüttischen Schulzen-Gerichte zu erscheinen, und sich mit beglaubigten Accertariis geschödig in legitimaten, vordrehbendenfalls die vorne Verlassenschaft dem Capar Petersdorf verabschögen, und nachdem niemand weiter gehörte werden soll.

Denen etwaigen Interessenten wird hiedurch sub prejudicio beladet gemacht, daß der Bürger zu Jarmen Johann George Erasmann, sein Acker-Gehöft an seinem Sohn Carl Wilhelm, in Terminen den 28ten May c. a. abtreten, eventualiter auch zugleich die Erbteilung unter sämtliche Kinder vorzusehen kommen werden solle.

Nachdem im letzten Licitations-Termino des Höpferschen Hauses, auf dem Tornay, der höcste Holz 200 Rthlr. gehoben; so wird den Creditoribus hemist bekannt gemacht, daß dasselbe abdichtet, und im nächsten Richts-Tage, als den aeten May, verlassen werden soll; und müssen dieselben innerhalb 6 Wochen einen bestern Käufer fülliren, oder gewärtigen, daß das Haus vor dem gehobnen Holz zugeschlagen werde.

Es soll das der hieszen Stadt-Cämmerer justzende Ober-Secretariat-Haus, welches in der Gehrstrasse, zwischen dem Herren Notario Blaetter, und des Coloußen Mons. Raguen Hänzen inne belegen, in diesem Richts-Tage, nach Ostern, bey dem losfamen Stadt-Gericht vor, und abgelassen werden; Wer da vermeint ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben, der muß solches alsdann wahrnehmen, oder er hat zu gewahren, daß ihm ein endg. Stillstandswegen anstrengen wird.

Als der Materialist Nicolaus Berener, und dessen Sohn, der Doctor Medicina Johann Nicolens Berener zu Dalle, sic seit einiger Zeit untersponen die so genannte Michtersche, oder Hillische Medicamenta nachzumachen, des Michtersche Familien-Patentbuchs zu gebrauchen, deren Berichte von diesen Medicamentis nachdrucken, und solcherart ihre nachgemachte Medicina, unter jener Rahmen und Credit zu verbütteln, auch so gar zum Kaufmen herum zu schicken, Se. Königliche Majestät aber dieses fernere fälschliche Uns trennen von denen Berenern bey 50 Ducaten Strafe untersaget, auch wegen dieses Fals., wodurch das

Pubicum hintergangen wird, von dem Königlichen Ober-Collegio-Medico eine Untersuchung veranlaßt worden; So wird sämtlichen Medicis Doctoribus und Prakticis, auch Land-Creis- und Stadt-Physici, angestiegen Apothekern und Chirurgis allhier in Pommern, hierdurch aufgegeben, auf diese der beiden Beres ners nachgemachte falsche Michterstöre, oder Phallische Medicaments, getau zu viabiliren, und sobald sie dero gleichen irgendwo haben, solche anzuhalten, und davon angefaßt an das hiesige Königliche Provincial-Collegium-Medicum, zur ferneren Verfolgung zu berichten. Signatum Stettin den 17ten Martii 1753.

26. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 19ten bis den 25ten April 1753.

- Den 19ten April. Der Herr Graf von Küsow.
 Den 20ten April. Der Regiments-Quartiermeister Herr Niesing, Fürst Morisschen Regiments. Der Major Herr von Herbandt, Bayreuthischen Regiments.
 Den 21ten April. Der Landvogt Herr von Sydow. Der Herr von Wulfson. Herr von Lutz.
 Den 22ten April. Ein Edelmann Nahmens Herr von Gray. Der Regierungs-Rath Herr von Wendt.
 Den 23ten April. Der Künig-Director Herr Scala, aus Berlin. Der Lieutenant Herr von Sydow, außer Diensten.
 Den 24ten April. Ein Edelmann Nahmens Herr von Isalzburg.
 Den 25ten April. Der Fähnrich Herr von Ganslow, Bayreuthischen Regiments. Der Major Herr von Dredow, vom Alt-Teckischen Regiment. Der Ober-Hofmeister Herr Mayer.

27. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.
 Schwedisch Eisen. 11 Rl. 12 bis 16 Gr.
 Schwedisch Vietriol. 7 Rl. 12 Gr.
 Englisch Bley. 14 Rl. 12 Gr. bis 15 Rl.
 Königsberger Hanf. 17 bis 18 Rl.
 Vino Schudens Hanf. 13 Rl.
 Ordinance Toff. 7 Rl.
 Waaren bey Sc. a 110 W.
 Blauboh. 7 bis 6 Rl. 18 Gr.
 Gemahlen Roth-Holz. 12 bis 13 Rl.
 Gelb-Holz. 7 Rl.
 Japan-Holz. 16 Rl.
 Fernebock. 22 Rl.
 Holländischer Pfesler. 39 Rl.
 Dampiger ditto.
 Gross Weiß-Zuder. 20 Rl.
 Kleinen ditto 22 Rl.
 Resinade. 24 Rl.
 Candis-Brot. 26 Rl.
 Puder-Brot. 27 Rl.
 Valenec-Wandeln. 20 Rl.
 Grosse Rosinen. 8 bis 5 Rl.
 Cornaten kleine. 9 Rl.

Heine Krappe. 22 Rl.
 Breslauisch Röthe. 7 Rl.
 Rüben-Öel. 10 bis 12 Rl.
 Lein-Öel. 10 Rl.
 Heine Culcionirte Pott-Uische. 7 Rl.
 Geläuterter Salpeter. 26 Rl.
 Caroliner Reis. 5 Rl. 12 Gr.
 Kummel. 10 bis 11 Rl. 12 Gr.
 Kreide. 6 Gr.
 Rothen Boulus. 5 Rl.
 Mosquebade. 12 bis 16 Rl.
 Braunen Ingber. 24 Rl.
 Heine Engl. Erde. 5 bis 6 Rl.
 Gelbe Erde. 2 Rl.
 Bleyleweis. 7 bis 12 Rl.
 Block-Zinn.
 Stangen-Zinn. 31 Rl.
 Dogel. 6 Rl. 8 bis 12 Gr.
 Waaren zu 100. W. in Fässern.
 Rotscher Mittel-Fisch.
 Kehl-Spotzen.
 Gemeine ditto.
 Rätscher Unidom. 6 Rl.

Hiesiger

Hiesiger ditto. 5 Rt.

Puder. 5 Rt.

Pauls Baum-Oehl. 14 Rt.

Sewilis ditto. 14 Rt. 12 Gr.

Braunen Strop. 3 Rt. 12 gr.

Schweisel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.

Silberglöste. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. W.

Preußischer Flachs. 1 Rt. 12 bis 16 Gr.

Vor-Pommerscher ditto. 1 Rt. 14 Gr.

Scharren-Tallig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Oreian. 10 Gr.

Indigo. 2 Rt. 4 Gr.

Chocolade. 16 Gr.

Coffe-Bohnen. 9. 10 bis 11 Gr.

Grünen Thee. 2 bis 4 Rt.

Blumen-Thee. 4 Rthl. 12 Gr.

Rapiss-Thee. 5 Rthl.

Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.

Thee de Bou super fine. 3 Rt.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canaster-Tobac. 1 bis 2 R. 12 Gr.

Vincens 5 Gr.

Virginischen Blätter-Tobac. 6 Gr.

Gesponnen ditto 6 Gr.

Getrocknet ditto 5. Gr.

Musquedabe, das Pfund 3 bis 5 Gr.

Muscaten-Röste. 2 Rt. 12 Gr.

Dito Blumen. 4 Rt. 12 Gr.

Concionelle 6 Rthle.

Cordemom. 4 Rt.

Nelken. 6 Rt.

Braunen Canbis. 5 Gr.

Schwaden-Grüne. 2 Gr. 6 Pf.

Cannohl. 2 Rt.

Safran. 9 Rt.

Waaren bey Tonnen,

Hiesige Seife. 12 Rt.

Voll Hering. 8 Rt. 8 gr.

Nordischen Hering. 6 Rt.

Berger Thran. 18 Rt.

Grönländischer ditto. 18 Rthle.

Hinnemärkischen ditto. 19 Rt.

Waaren bey Stückien.

Couleur Leder a Fell 8 Gr.

Gilben Soffian. 1 Rt. 16 gr.

Roth Kalb-Leder. 16 Gr.

Dito Schaf-Fell. 11 bis 12 Gr.

Schwedische Schleiß-Steine. 7 bis 8 Ge.

Engl. ditto 10 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis

2 Rt. 12 Gr.

Waaren vom Kaufmanns-Boden.

Weizen, a Last 72 Rt.

Roggen. 48 Rt.

Malz. 51 Rt.

Erbsen.

Haber.

Holz-Waaren von dem Stadt-Klapp-Holzhof.

Franz-Holz, a Schoe 9 Rt. b. 9 Rt. 12 Gr.

Klappholz. 4 Rt. 8 Gr.

Diepen-Stäbe.

Drost-Stäbe. } a Ring 16 Rt.

Lommen-Stäbe.

Fichten-Walzen, 3 Rt. 6 bis 8 Gr.

Sparr-Hölzer. 2 Rthle. bis 2 Rt. 6 Gr.

Fichtene Drehlen, 24 füßige, a Schoe 26 Rt.

Dito Tischler-Drehlen, 20 und 3 Viertel

füßige, 20 Rthir.

Keime ditto 14 Rthle.

Eichene Tischler-Drehlen, 22. bis 28 Fuß,

30 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalc. 1 Rt. 16 Ge.

Eine Tonne gelöschten ditto. 9 Gr.

Tausend Mauersteine. 7 Rt.

Tausend Dachsteine.

Gebrannten Gibs, a Entner.

Ungebrannten ditto.

Glas-Waaren.

1 Kiste Fenster-Glas 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

100 Stück grüne Quart-Bouteillen 3 Rt.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XVIII. Sonnabends den 28. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

28. Brod-Bier- und Fleisch-Taxe, wie auch angekommene und abgegangene Schiffer.

Wein und Brandewein.

Weißer Franz Wein, à Dphost 27. 35.
bis 48 Rr.

Roten dito, à Dphost 50. 70. bis 80 Rr.
Franz Brandwein, à Dphost zu zwey
Diertel. 65 bis 70 Rr.

Spanisch Wein, à Dphm. 60 Rr.

Canarien Seet, à dito. 52 Rr. bis 60 Rr.

Grosse Seet, à dito. 44 bis 48 Rr.

Wein Wein, à Dphm 50. 60 80 bis 100 Rr.

Rechsel-COURS.

Doll. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. In
Louis d'Or.

Damb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Reue $\frac{1}{2}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Fleischtaxe.

| | Pfund | Gr. | Pf. |
|----------------|-------|-----|-----|
| Hundfleisch | 1 | 1 | 5 |
| Rindfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Hammetfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Kalbfleisch | 1 | 1 | 4 |

Brottaxe.

| Gr. 2. Pf. Gemahl | Pfund | Koh | Gr. |
|-----------------------|-------|-----|-----------------|
| 3. Pf. dito | 0 | 0 | 3 $\frac{1}{2}$ |
| 6. Pf. dito | 0 | 14 | 3 |
| 12. Pf. dito | 1 | 17 | 2 |
| 6. Pf. Hausschafkrodt | 0 | 24 | 3 |
| 12. Pf. dito | 0 | 3 | 1 |
| 24. Pf. dito | 1 | 26 | 2 $\frac{1}{2}$ |
| 48. Pf. dito | 1 | 3 | 2 |

Biertaxe.

| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne | Gr. | Gr. | Gr. |
|--|-----|-----|-----|
| des Quart | 1 | 8 | 6 |
| Stettinisch ordinär braun und wosig Gefüendler, die halbe Sonne | 1 | 6 | 5 |
| des Quart | 1 | 6 | 5 |
| auf Bontullen gezeigt | 1 | 6 | 5 |
| Weizenbier, die halbe Sonne | 1 | 6 | 5 |
| des Quart | 1 | 6 | 5 |
| die Gontulle | 1 | 6 | 5 |

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 16ten bis den 22ten April. 1753.

1. Michel Kübler, dessen Schiff S. Johannes, vor
gewandt mit Gauß.

2. Elize

2. Lüder Hindrichs, dessen Schiff die Hoshnung, von
 Bremen mit Ballast.
 3. Andre Radnert, dessen Schiff Elisabeth, von Lü-
 beck mit Stückgut.
 4. Ab. ab. Welschulen, dessen Schiff die Helena, von
 Bremen mit Ballast.
 5. Martin Blaureck, dessen Schiff Christ. Sophia,
 von Copenhagen mit Ballast.
 6. Christ. Michner, dessen Schiff Maria, von Copen-
 hagen mit Ballast.
 7. Georg Conradi, dessen Schiff Anna Dorothea,
 von Copenhagen mit Ballast.
 8. Jacob Zollan, dessen Schiff Anna, von Copen-
 hagen mit Ballast.
 9. Mich. Sprenger, dessen Schiff Sophia Juliana,
 von Copenhagen mit Ballast.
 10. Joh. Scholz, dessen Schiff Maria Catharina,
 von Copenhagen mit Ballast.
 11. Jacob Uttes, dessen Schiff Jungfrau Elisabeth,
 von Copenhagen mit Ballast.
 12. Daniel Crenhau, dessen Schiff Sophia, von
 Copenhagen mit Ballast.
 13. Nicol. Iburg, dessen Schiff Maria, von Copen-
 hagen mit Ballast.
 14. Joachim Lemcke, dessen Schiff Margaretha, von
 Copenhagen mit Ballast.
 15. Daniel Ruschmeier, dessen Schiff Johanna,
 von Bremen mit Ballast.
 16. Cas. Blaßert, dessen Schiff der junge Tobias,
 von Copenhagen mit Ballast.
 17. Michael Lange, dessen Schiff der ringende Jacob,
 von Lübeck mit Stückgut.
 18. Cas. Sellentin, dessen Schiff der junge Tobias,
 von Bourdeaux mit Zucker.
 19. Christopher Krüger, dessen Schiff Tobias, von
 Copenhagen mit Ballast.
 20. Joh. H. Lüdemann, dessen Schiff Charlotte Ca-
 roline, von Copenhagen mit Ballast.
 21. Christ. Brum, dessen Schiff Maria, von Copen-
 hagen mit Ballast.
 22. Joh. Kähler, dessen Schiff der Engel Michael,
 von Copenhagen mit Ballast.
 23. Joh. Gramm, dessen Schiff Maria, von Co-
 penhagen mit Ballast.
 24. Sam. Giese, dessen Schiff die Hoshnung, von
 Copenhagen mit Ballast.
 25. Joh. Kraatz, dessen Schiff S. Johannes, von
 Copenhagen mit Ballast.
 26. Joh. Stimmermann, dessen Schiff Maria, von
 Copenhagen mit Ballast.
 27. Jacob in Wölk, dessen Schiff Dorothea, von Co-
 penhagen mit Ballast.
 28. Fried. Lange, dessen Schiff Anna Maria, von
 Copenhagen mit Ballast.
 29. Erdm. Rosenberg, dessen Schiff der junge To-
 bias, von Copenhagen mit Ballast.
 30. Michael Köhler, dessen Schiff Maria Sophia,
 von Copenhagen mit Ballast.
 31. Paul. Sellentin, dessen Schiff S. Michael, von
 Nieuwburg mit Ballast.
 32. Joh. Knüppel, dessen Schiff Anna Catharina,
 von Copenhagen mit Ballast.
 33. Martin Buchem, dessen Schiff Sophia Char-
 lotta, von Bajonne mit Wein.
 34. Evert Ferlichs, dessen Schiff die zwei Schröder,
 von Amsterdam mit Ballast.
 35. Joh. Chr. Gronen, dessen Schiff Maria Fries-
 derica, von Copenhagen mit Ballast.
 36. Joh. Chr. Brandenburg, dessen Schiff Charl.
 Erdmutha, von Copenhagen mit Ballast.
 37. Joachim Behm, dessen Schiff Catharina, von
 Copenhagen mit Ballast.
 38. Joachim Fiseler, dessen Schiff Jungfrau Louisa,
 von Copenhagen mit Ballast.
 39. Lüder Bode, dessen Schiff die Fortuna, von
 Bremen mit Ballast.
 40. Andre Radnert, dessen Schiff die Einigkeit,
 von Bourdeaux mit Wein.
 Summa 40. angelockmäne Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 15ten bis den 22ten April. 1753.

- Mich. Herwig, dessen Schiff S. Michael, nach
 Nügenwalde mit Ballast.
- Christ. Reineke, dessen Schiff Anna Dorothea,
 nach Copenhagen mit Waren.
- Lulf Rose, dessen Schiff Jungfrau Louisa, nach
 Bremen mit Roggen.
- Fried. Havighorst, dessen Schiff die Gerechtig-
 keit, nach Bremen mit Roggen.
- Mich. Steckeling, dessen Schiff die Stadt Cam-
 min, nach London mit Eichen und Stabholz.
- Kasmus Jensen, dessen Schiff Maria Dorothea,
 nach Copenhagen mit Brennholz.
- Erdmann Redeyennung, dessen Schiff der Engel
 Raphael, nach Copenhagen mit Brennholz.
- Chr. Fr. Brum, dessen Schiff Johannes, nach
 Copenhagen mit Brennholz.
- Sigm. Schmidt, dessen Schiff Dorothea, nach
 Copenhagen mit Baubölg.
- Chr. Miller, dessen Schiff S. Michael, nach
 Copenhagen mit Baubölg.
- Chr. Puff, dessen Schiff Anna Maria, nach
 Copenhagen mit Baubölg.
- Mart. Wegener, dessen Schiff Maria, nach
 Copenhagen mit Schiffsöl.
- Joh. Chr. Brum, dessen Schiff Maria, nach
 Copenhagen mit Brennholz.
- Mich. Maglik, dessen Schiff Anna Dorothea,
 nach Copenhagen mit Schiffsöl.
- Joh. Maglik, dessen Schiff S. Johannes, nach
 Copenhagen mit Schiffsöl.

14. Joh.

16. Toch. Schulte, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 17. Erdmann Sumack, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 18. Joh. Ramin, dessen Schiff S. Johannes, nach Copenhagen mit Baumholz.
 19. Mich. Kleck, dessen Schiff S. Michael, nach Copenhagen mit Baumholz.
 20. Martin Sumack, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 21. Peter Banckow, dessen Schiff Cath. Dorothea Emanuel, nach Copenhagen mit Brennholz.
 22. Christ. Baumann, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bäumen.
 23. Paul Wegener, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 24. Fried. Blach, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Baumholz.
 25. Hans Gande, dessen Schiff Fortuna, nach Stolpe mit Saat.
 26. Abraham Wisschusen, dessen Schiff Helena, nach Bremen mit Roggen.
 27. Lüder Hindrichs, dessen Schiff die Hoffnung, nach Bremen zum Roggen.
 28. Daniel Knappeuer, dessen Schiff Johanna, nach Bremen mit Roggen.
 29. Fried. Recklaff, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Rotterdam mit Roggen.
 30. Ise Nölde, dessen Schiff Friederich, nach Amsterdam mit Weizen.

Summa 30. ausgesgangene Schiffe.

- Auf der hiessten Hude liegen anricht 2 Schiffe.
 Ein dreymastig Schiff.
 1. Schiffer Lüder Hindrichs, aus Bremen, ladet
 Roggen nach Bremen.
 Ein einmästiges Schiff.
 2. Johann Fritzer, von Amsterdam, ist daher mit
 Ballast gekommen, und will sich Fracht suchen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Wom 18ten bis den 27ten April. 1753.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten April.
 sind allhier 43. Schiffe abgegangen.
 Num. 44. Jochen Holtzreter, dessen Schiff der Kd
 nis David, nach Rostock mit Ballast.

45. Hans Block, dessen Schiff Christina, nach Rostock mit Ballast.
 46. Paul Wegener, dessen Schiff der König von Preussen, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
 47. Adams Müller, dessen Schiff Christina, nach Kiel mit Glas und Seife.
 48. Paul Wegener, dessen Schiff Carl Friederich, nach Königberg mit Salz.
 48. Summa derer bis den 18ten Aprilis allhier
 abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif- fer und derer Schiffe Namen.

- Wom 18ten bis den 27ten April. 1753.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten April.
 sind allhier 19. Schiffe angekommen.
 Num. 20. Michel Lang, dessen Schiff der ringende
 Zeeb, von Lübeck mit Stückgut.
 21. Jochen Schwarz, dessen Schiff Rachel, von
 Schwien mit Zucker.
 22. Lorenz Mackelton, dessen Schiff Johanna Fried-
 erica, von Schwien mit Zucker.
 23. Michel Granitz, dessen Schiff die Hoffnung,
 von Schwienemünde mit Wein.
 24. Peter Nissen, dessen Schiff der junge Tobias,
 von Cappel mit Käse und Butter.
 25. Cap. Schellent, dessen Schiff der junge Tobias,
 von Boudewijn mit Zucker.
 26. Michel Neumann, dessen Schiff die Hoffnung,
 von Schwienemünde mit Wein.
 26. Summa derer bis den 27ten Aprilis allhier
 angekommenen Schiffe.

Am Getrelde ist zur Stadt gekommen.

| | | Winkels Schaffel |
|------------|------|------------------|
| Weizen | 9 | 33 |
| Roggen | 9 | 87 |
| Brotte | 9 | 2. |
| Maisch | 9 | |
| Haber | 9 | 4. |
| Erben | 9 | 2. |
| Sachwelzen | 9 | 5. |
| | | |
| Summa | 127. | 2. |

29. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 20ten bis den 27ten April. 1753.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Winst. | Maisam, der Winst. | Gerste, der Winst. | Wachs, der Winst. | Haber, der Winst. | Erben, der Winst. | Gutweiss, der Winst. | Dopfen, der Winst. |
|------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Stettin | 1 R. 20 g. | 12 R. | 16 R. | 12 R. | — | 11 R. | 10 R. | — | — |
| Wahl | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | 19 R. | 24 R. | — | 1 R. 10 g. |
| Delgard | 3 R. 8 g. | 32 R. | 16 R. | 12 R. | — | 9 R. | 22 R. | 32 R. | 6 R. 10 g. |
| Barwalle | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Habig | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Sitow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Emmum | 2 R. 16 g. | 32 R. | 16 R. | 12 R. | — | — | 18 R. | — | — |
| Elberg | — | 27 R. | 16 R. 12 g. | 12 R. | — | 10 R. | 22 R. | 32 R. | 10 R. |
| Teilm | — | Hab | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — |
| Eßlin | — | 32 R. | 16 R. | 14 R. | — | 9 R. 2 g. | — | — | — |
| Haber | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Damm | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Dammun | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Großdöbischow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Frezenwalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gatz | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | 17 R. | 19 R. | 24 R. | — | — |
| Gollnow | 2 R. 16 g. | 26 R. | 17 R. | 15 R. | — | — | 24 R. | — | — |
| Greiffenhardt | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenhagen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Güldow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jacobshagen | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Kirmer | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Lüdes | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Leuenburg | — | 32 R. | 15 R. | 12 R. | 14 R. | — | 26 R. | — | 12 R. |
| Massow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Neugardt | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Niwarz | — | 26 R. | 18 R. | 14 R. | 14 R. | — | 20 R. | — | 6 R. |
| Niessow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Neuma | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Niecke | 2 R. 20 g. | 30 R. | 17 R. | 14 R. | 15 R. | 22 R. | 24 R. | — | 10 R. |
| Nill | — | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — |
| Salinow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Salinow | 2 R. 16 g. | 32 R. | 16 R. | 12 R. | 15 R. | 2 R. | 24 R. | — | 10 R. |
| Schön | 4 R. | 24 R. | 17 R. | 16 R. | — | 11 R. | 24 R. | — | 8 R. |
| Wiesenburg | Hab | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Regenwalde | 3 R. | 26 R. | 14 R. | 13 R. | 15 R. | 8 R. | 22 R. | 24 R. | 4 R. |
| Ringenwalde | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Summeldeborg | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Golasse | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Graard | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Stepenow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Stettin, Alt | 3 R. 12 g. | 22 R. 24 R. | 17 R. 12 g. | 15 R. 16 R. | 16 R. 17 R. | 12 R. 13 R. | 23 R. 24 R. | — | 5 R. |
| Stettin, Neu | 3 R. 2 g. | 30 R. | — | 14 R. 15 R. | 12 R. 13 R. | 12 R. | 20 R. | 12 R. | 18 R. |
| Stolpe | 2 R. 8 g. | — | — | — | — | 8 R. | — | — | — |
| Templenburg | Hab | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Treptow, D. Post | 2 R. 8 g. | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Treptow, D. Post | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ueckermünde | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wiedem | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wittow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Wohlen | 2 R. 12 g. | 24 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 11 R. | 20 R. | — | 12 R. |
| Zehnitz | Haben | nichts | eingesandt | — | — | 10 R. | 17 R. | — | 6 R. |
| Zinno | — | — | — | — | — | 16 R. | 20 R. | — | — |

Diese Nachrichten sind allehier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu beobachten.